Südschleswigscher Wählerverband

SSW

SSW im Landtag

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel. (04 31) 988 13 80
Fax (04 31) 988 13 82

Norderstraße 74
24939 Flensburg
Tel. (04 61) 144 08 300
Fax (04 61) 144 08 305

E-mail: landtag@ssw.de

An die Vorsitzende des Bildungsausschuss im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Frau Herold, MdL

- im Hause -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3974

Kiel, den 17. April 2012

Änderungsantrag der SSW-Fraktion zum Bibliotheksgesetz

Sehr geehrte Frau Herold, sehr geehrter Herr Schmid,

hiermit erhalten Sie den Änderungsantrag der SSW-Fraktion zum „Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BiblG) und zur Änderung des Landespressegesetzes“ (Drs. 17/683), in dem die Änderungsvorschläge des Deutschen Bibliotheksverbands e.V., Landesverband Schleswig-Holstein (Umdruck 17/1379), in Gänze übernommen und im Text durch Fettschrift hervorgehoben wurden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Anke Spoorendonk
(SSW-Fraktion)

SSW IM LANDTAG

Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BiblG) und zur Änderung des Landespressegesetzes

A. Problem

In seinen "Guidelines on Library Legislation and Policy in Europe" (DECS/CULT/POL/book(2000)1 vom 20. Januar 2000) hat der Europarat die hervorragende und unersetzliche Rolle der Bibliotheken für die Kultur, Erziehung und informationelle Versorgung der Bevölkerung sowie für die Bewahrung des kulturellen Erbes betont. Die Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" hat in ihrem Abschlussbericht (BtDrs 16/7000) im gleichen Geiste ausgeführt:

> "Bibliotheken sind in ihrer Funktion als Erinnerungs- und Gedächtnisorte ein wesentlicher Teil unserer Kulturgeschichte. Sie leisten wertvolle Archivierungsarbeit und bewahren kulturelles Erbe. Bibliotheken schlagen Brücken zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und sind als Orte des freien Zugangs zu Wissen, Lernen und Forschen unersetzliche Bildungseinrichtungen, die wesentlich zur Synchronisierung von Informationen beitragen. Bibliotheken können einen großen Beitrag zur kulturellen Integration leisten."

In ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der SPD-Fraktion (LtDrs 16/2276) hat auch die Landesregierung die Bedeutung öffentlich zugänglicher Bibliotheken hervorgehoben. Diese gehörten zur Grundausstattung von Gemeinden und entwickelten sich immer mehr zu Kompetenzzentren der Information und weltweiten Kommunikation. Die schleswig-holsteinische Landesverfassung bestimmt in Artikel 9 Absatz 3 die Förderung des Büchereiwesens als Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass Bibliotheken über ihre frühere Rolle als "Leihbüchereien" längst hinausgewachsen und Stätten des kulturellen Kompetenzerwerbs geworden sind, die zudem allen Schichten der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und ein "niedrigschwelliges" Angebot vorhalten. Entgegen dem Wachsen der Bedeutung der Bibliotheken ist aber seit Jahren auf allen Ebenen eine Verarmung der bibliothekarischen Landschaft zu beobachten. Ob und mit welchem Aufwand Bibliotheken betrieben werden, ist derzeit im Wesentlichen eine freie Entscheidung der jeweiligen Träger. Vor diesem Hintergrund hat auch die Enquete-Kommission des Bundestages den Bundesländern empfohlen, Aufgaben und Finanzierung der öffentlich zugänglichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln, Bibliotheken in die Bildungskonzepte einzubinden und eine landesweite Bibliotheksplanung vorzusehen. Auch die Landesregierung befürwortet in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion den Erlass einer

SSW IM LANDTAG

gesetzlichen Regelung, die das Betreiben Öffentlicher Bibliotheken als Pflichtaufgabe vorsieht und die Finanzierungsverantwortlichkeiten klarstellt, wobei ein Gesetzentwurf bisher nicht vorgelegt wurde.

In Deutschland gibt es ein Bibliotheksgesetz für die Deutsche Nationalbibliothek, das im Zusammenhang mit der Erfassung von Netzpublikationen im Jahre 2006 grundlegend novelliert wurde. Ein die gesamte Bibliothekslandschaft erfassendes Gesetz gibt es nur im Bundesland Thüringen, in anderen Bundesländern befinden sich ähnliche Gesetze im Gesetzgebungsverfahren. Das Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein ist nur in Ansätzen - und dies weitestgehend nur untergesetzlich - geregelt. Weder für die Tätigkeit der Landesbibliothek, noch der Wissenschaftlichen Bibliotheken noch für die Kommunalen Bibliotheken gibt es eine gesetzliche Grundlage. Das kommunale Bibliothekswesen wird im Wesentlichen vom Büchereiverein Schleswig-Holstein und dessen Büchereizentrale gesteuert. Dessen Tätigkeit wird zwar im Enquete-Bericht für den Bundestag als beispielgebend erwähnt; gleichwohl erfolgt die Tätigkeit des Vereins ohne belastbare gesetzliche Grundlage.

Bundesweit ist die Unterhaltung Kommunaler Bibliotheken eine freiwillige Aufgabe; dies gilt auch in Thüringen. Demgegenüber gibt es in der überwiegenden Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bibliotheksgesetze, die insbesondere die Regelung öffentlich zugänglicher Bibliotheken im kommunalen Bereich betreffen. Hierbei wird regelmäßig (vorbildlich insbesondere: Dänemark (Gesetz über das Betreiben von Bibliotheken, Gesetz Nr 340 vom 17.05.2000), Großbritannien (Public Libraries and Museums Act 1964), Finnland (Library Act 904/1998)) eine Verpflichtung der Kommunen vorgesehen, Bibliotheken einzurichten und zu unterhalten. Zugleich treffen diese Gesetze vielfach Regelungen über den Aufbau der Bestände, die Integration des Internet, der Zugänglichkeit und die Finanzierung. Die britischen Regelungen beinhalten auch eine detaillierte bibliotheksübergreifende Planung. Schließlich lässt sich feststellen, dass die Regulierung von Bibliotheken international als ein dynamischer Prozess angesehen wird. Gerade im Hinblick auf die Verlagerung publizistischer Tätigkeiten in das Internet ist dringender Handlungsbedarf geboten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Sicherung einer bibliothekarischen Grundversorgung angestrebt. Hierzu wird eine Regulierung des bestehenden schleswig-holsteinischen Bibliothekssystems (Landesbibliothek, Wissenschaftliche Bibliotheken, Kommunale Bibliotheken einschließlich der Fahrbüchereien, Schulbibliotheken, Bibliotheken der Dänischen Minderheit und der Friesischen

SSW IM LANDTAG

Volksgruppe) unternommen und dessen Weiterentwicklung in bestimmten Bereichen vorgegeben. Das Gesetz formuliert eine Beauftragung mit Aufgaben für die jeweiligen Bibliotheken. Die Bibliotheken sollen aktiv im Bildungsbereich tätig werden und auch und gerade im Bereich des Internets Kompetenzen vermitteln. Für die Kommunalen Bibliotheken wird auf der bewährten Organisationsstruktur (Büchereiverein, Büchereizentrale) aufgebaut. Das Betreiben von Bibliotheken wird kommunale Pflichtaufgabe, zugleich wird das Land hinsichtlich der Finanzierung mit in die Pflicht genommen. Spiegelbildlich wird ein Anspruch der Öffentlichkeit auf eine bibliothekarische Grundversorgung konstituiert. Bibliotheken, die öffentliche Zuschüsse in Anspruch nehmen, müssen öffentlich zugänglich sein. Das Pflichtexemplarrecht nach dem Landespressegesetz wird in das Bibliotheksgesetz integriert und um eine Ablieferungspflicht für Netzpublikationen erweitert. Die Landesbibliothek und die Universitätsbibliothek werden hierzu eine gemeinsame zuständige Stelle einrichten.

Die Finanzierung der Bibliotheken soll im Hinblick auf eine fachlich begründete Bedarfsermittlung erfolgen. Aufgrund des dynamischen Charakters des Regelungsgebiets werden Berichtspflichten und eine Pflicht zur Evaluierung des Gesetzes vorgesehen. Hierbei erfolgen weitergehende Regelungen zur Finanzierung für zwei Gruppen von Bibliotheken. Eine Gruppe stellen die Kommunalen Bibliotheken und die bibliothekarischen Einrichtungen des Büchereivereins dar. Eine zweite Gruppe sind die Bibliotheken des Vereins Dänische Zentralbibliothek e.V. und der friesischen Volksgruppe. Für die öffentliche Förderung dieser Bibliotheken besteht derzeit keine landesgesetzliche Grundlage. Für eine solche gesetzliche Grundlage werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Grundlagen bereitgestellt, wobei zur Begründung nicht nur auf Artikel 5 Abs 2 Lverf, sondern auch auf die Europäische Charta zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen Bezug genommen wird. Diese Charta wurde von Deutschland ratifiziert und hat damit den Rang eines Bundesgesetzes. In ihrem Bericht zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Charta beruft sich die Deutsche Bundesregierung darauf, dass die Bibliotheken der zweiten Gruppe teilweise gefördert werden.

Eine abstrakte Regelung von Finanzierungsmodellen ist derzeit noch nicht möglich, da entsprechende Basisdaten teilweise noch fehlen. Der Gesetzentwurf sieht daher eine konkrete Bestandssicherung auch in finanzieller Hinsicht vor und formuliert darüber hinaus eine qualifizierte Berichtspflicht, bezogen speziell auf die Finanzierung Kommunaler und Nichtstaatlicher Bibliotheken einschließlich eines mittelfristig vorzulegenden Evaluationsberichts. An den letzteren wird die Anforderung gestellt, dass er als Grundlage für eine Weiterentwicklung des Gesetzes einschließlich der Formulierung abstrakt-allgemeiner Finanzierungsregelungen dienen kann.

SSW IM LANDTAG

C. Alternativen

Als Alternative käme letztlich nur in Betracht, es beim bestehenden Zustand zu belassen. Dies kann im Hinblick auf das zu beobachtende "Bibliothekssterben" einerseits und die gesellschaftliche Bedeutung des Bibliothekswesens andererseits nicht hingenommen werden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die zu erwartenden Kosten für die öffentliche Hand werden sich durch das Gesetz, das im Wesentlichen auf eine Bestandssicherung abzielt, nicht wesentlich ändern.

E. Konnexität

Soweit die Kommunen in die Pflicht genommen werden, ist dies auch rechtlich keine neue Aufgabe, da die Förderung des Büchereiwesens bereits nach der Landesverfassung Aufgabe auch der Gemeindeverbände ist. Die Unterhaltung von Bibliotheken ist bis in die jüngste Zeit als selbstverständliche Aufgabe der Kommunen angesehen worden. Im Übrigen sieht das Gesetz ausdrücklich Bestimmungen über die Deckung der Kosten vor.

SSW IM LANDTAG

Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für Schleswig-Holstein (BiblG)

vom 24.06.2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Bibliotheksgesetz für das Land Schleswig-Holstein

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Zweck des Gesetzes
§ 2 - Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich
§ 3 - Allgemeine Aufgaben der Bibliotheken

Abschnitt 2 - Grundversorgung

§ 4 - Bibliothekarische Grundversorgung

Abschnitt 3 - Das Bibliothekssystem

§ 5 - Öffentlich **zugängliche** Bibliotheken
§ 6 - **Öffentliche** Bibliotheken
§ 7 - Nichtstaatliche Bibliotheken
§ 8 - Wissenschaftliche Bibliotheken
§ 9 - Hochschulbibliotheken
§ 10 - Schulbibliotheken
§ 11 - **Behörden-, Spezial- und Fachbibliotheken**

Abschnitt 4 - Landesbibliothek Schleswig-Holstein

§ 12 - Landesbibliothek Schleswig-Holstein

Abschnitt 5 - Finanzierung

§ 13 - Globalförderung durch das Land
§ 14 - Anspruch auf Förderung
§ 15 - Förderung der **öffentlichen** Bibliotheken
§ 16 - Förderung Nichtstaatlicher Bibliotheken

SSW IM LANDTAG

Abschnitt 6 - Büchereiverein

§ 17 - Aufgaben des Büchereivereins

Abschnitt 7 - Beirat der wissenschaftlichen Bibliotheken beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

§ 18 - Beirat der wissenschaftlichen Bibliotheken beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Abschnitt 8 - Pflichtexemplarrecht

§ 19 - Anbietungspflicht
§ 20 - Sammelauftrag
§ 21 - Verfahren der Anbietung und Ablieferung
§ 22 - Auskunftspflicht
§ 23 - Ermächtigung

Abschnitt 9 - Berichterstattung und Evaluation

§ 24 - Berichterstattung
§ 25 - Evaluation

Abschnitt 10 - Ausführungsbestimmungen

§ 26 - Ausführungsbestimmungen

Abschnitt 11 - Inkrafttreten

§ 27 - Inkrafttreten

Artikel 2
Änderung des Landespressegesetzes

Artikel 1

Bibliotheksgesetz für das Land Schleswig-Holstein (BiblG)

SSW IM LANDTAG

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, das bestehende Bibliothekssystem Schleswig-Holsteins in seinem Bestand zu sichern und die Grundlagen für dessen Weiterentwicklung zu schaffen, Grundregeln für Aufbau und die Nutzung der Bestände sowie die Finanzierung des Systems und der einzelnen Bibliotheken aufzustellen, die Ansprüche der Öffentlichkeit auf das Bestehen und die Nutzung von Bibliotheken auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Informationsfreiheit zu sichern und einen Rahmen für die Rolle der Bibliotheken in Bildung und Wissenschaft sowie den Schutz der Regional- und Minderheitensprachen abzustecken.

§ 2
Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Bibliotheken, an deren Trägerschaft das Land, die Gemeinden oder die Kreise beteiligt sind. Es gilt ferner für die

1. vom Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. in eigener Trägerschaft unterhaltenen Bibliotheken;

2. Bibliotheken in der Trägerschaft der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V.;

3. Bibliothek des Nordfriisk Instituut e.V.;

4. Bibliothek der Ferring-Stifting auf Föhr.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bibliotheken -
   geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken in körperlicher und unkörperlicher Form;

2. Medienwerke -
   alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich

SSW IM LANDTAG

gemacht werden;

3. Medienwerke in körperlicher Form -
alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern;

4. Netzpublikationen -
Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden;

5. öffentlich **zugängliche** Bibliotheken -
Bibliotheken, deren Nutzungsangebote *allen* zugänglich sind **(hier insbesondere als Oberbegriff für alle Bibliotheken verwendet)**;

6. Öffentliche Bibliotheken - Bibliotheken, die der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Medien und Informationen (bibliothekarische Grundversorgung) dienen. Träger dieser Bibliotheken sind in der Regel die Städte und Gemeinden. Auch andere Trägerschaften, wie z. B. Kreise, Stiftungen oder gGmbHs sind möglich;

7. Nichtstaatliche Bibliotheken -
die in Absatz 1 Satz 2 genannten Bibliotheken;

8. Allgemeine Bibliotheken -
Bibliotheken, die der Allgemeinbildung zu dienen bestimmt sind;

9. Wissenschaftliche Bibliotheken -
Bibliotheken, deren Bestände besonders auf die Bedürfnisse von Lehre und Forschung ausgerichtet sind;

10. Schulbibliotheken -
Bibliotheken, die einer Schule oder mehreren Schulen zugeordnet sind;

11. Behörden-, Spezial- und Fachbibliotheken -
Bibliotheken, die für spezifische Aufgabenstellungen eingerichtet werden;

12. Standbüchereien -
Bibliotheken, deren Medien an bestimmten Gebäuden ortsfest aufbewahrt werden;

13. Fahrbüchereien -

SSW IM LANDTAG

Bibliotheken, die ihren Bestand an verschiedenen Orten anbieten;

14. Präsenzbibliotheken **bzw. Bibliotheken mit Präsenzbestand** - Bibliotheken, deren Bestände nicht ausgeliehen werden **bzw. Bibliotheken mit Teilbeständen, die nicht ausgeliehen werden dürfen**;

15. Besondere Dienstleistungen -
Nicht die Nutzung der Bestände vor Ort sowie die Ausleihe vorhandener Bestände;

16. Bibliothekarische **Fachkräfte -**
Personen, die über eine **fachspezifische Ausbildung** im Bibliothekswesen verfügen;

17. Bestandsprofil -
Kurzgefasste systematische Darstellung des Medienangebots einer Bibliothek im Verhältnis zu Auftrag und Aufgaben dieser Bibliothek;

18. Offener Zugang (Open Access) -
das Prinzip des freien Zugangs zu wissenschaftlichem Wissen (insbesondere zu Forschungsdaten und –ergebnissen, deren Erarbeitung mit öffentlichen Mitteln finanziert worden ist) durch die für Nutzer entgeltfreie Bereitstellung elektronischer Publikationen im Internet.

§ 3
Allgemeine Aufgaben der Bibliotheken

(1) Bibliotheken dienen der allgemeinen, kulturellen, wissenschaftlichen, schulischen und beruflichen Bildung sowie der Unterhaltung. Hierzu stellen sie Medien bereit, bieten Veranstaltungen an und arbeiten mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens zusammen. Sie sichern eine Grundversorgung im Bildungsbereich und tragen zur Verwirklichung des Grundrechts auf freien Zugang zu Informationen bei. Sie vermitteln Medien- und Informationskompetenz. Sie leisten Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und tragen durch Bereitstellung fremdsprachiger Angebote sowie von Angeboten in den Regional- und Minderheitensprachen zum Verständnis von Kulturen bei.

(2) Bibliotheken bauen ihre Bestände nach fachlichen Kriterien, insbesondere Qualität, Vielseitigkeit und Aktualität auf. Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ihren Bestand in eigener Verantwortung aufzubauen.

SSW IM LANDTAG

(3) Bibliotheken halten Internetzugänge bereit und weisen in deren Nutzung auch unter dem Gesichtspunkt der Medien- und Informationskompetenz ein.

Abschnitt 2 – Grundversorgung

§ 4
Bibliothekarische Grundversorgung

(1) Das Land, die Gemeinden und die Kreise gewährleisten in gemeinsamer Arbeit und gemeinsamer finanzieller Verantwortung die bibliothekarische Grundversorgung der Öffentlichkeit. Dies umfasst im Rahmen der Unterhaltung **von** Bibliotheken die Bereitstellung von Beständen und Angeboten allgemeiner Art, für Kinder und Jugendliche und zur Leseförderung sowie zur Förderung der beruflichen, schulischen**, musischen und kulturellen** Bildung.

(2) Zur bibliothekarischen Grundversorgung gehört auch die Gewährleistung von Internetzugängen.

(3) Die Öffentlichkeit hat Anspruch darauf, dass derartige Angebote unter zumutbaren räumlichen und zeitlichen Bedingungen erreichbar sind. Soweit dies durch Standbüchereien nicht gewährleistet werden kann, sind Fahrbüchereien vorzuhalten.

(4) Im Übrigen wird die Grundversorgung durch den Zugang **zum regionalen und wissenschaftlichen Leihverkehr** gewährleistet.

Abschnitt 3 – Das Bibliothekssystem

§ 5
Öffentlich **zugängliche** Bibliotheken

(1) Bibliotheken, die ganz oder teilweise durch öffentliche Mittel finanziert werden, werden unabhängig von ihrer Trägerschaft als öffentlich **zugängliche** Bibliotheken geführt.

(2) Jeder hat Anspruch auf die Nutzung des Angebots einer öffentlich **zugänglichen** Bibliothek. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen. Die Nutzung der Angebote einer Bibliothek kann erforderlichenfalls von einer Registrierung als Nutzerin oder Nutzer abhängig gemacht werden.

SSW IM LANDTAG

(3) Die **Vorort-**Nutzung öffentlich **zugänglicher** Bibliotheken ist kostenfrei**, sofern nicht lizenz- oder urheberrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.**

(4) Die Nutzung der Bestände einer öffentlich zugänglichen Bibliothek kann aus fachlichen Gründen eingeschränkt werden. Der Zugang zu Informationen darf nur aus außergewöhnlichen Gründen des öffentlichen Interesses eingeschränkt werden.

(5) Öffentlich zugängliche Bibliotheken sollen hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden.

§ 6
Öffentliche Bibliotheken

(1) Die **Städte,** Gemeinden und Kreise unterhalten **mittelbar oder unmittelbar** Öffentliche Bibliotheken als Pflichtaufgabe.

(2) In Abstimmung untereinander und mit dem Land gewährleisten die **Städte,** Gemeinden und Kreise durch das System der **Öffentlichen** Bibliotheken, dass alle Bürgerinnen und Bürger in angemessener räumlicher Nähe und unter zumutbaren zeitlichen Bedingungen als Bestandteil der bibliothekarischen Grundversorgung Zugang zu einer **Öffentlichen** Bibliothek haben.

(3) Öffentliche Bibliotheken sollen als Standbüchereien geführt werden.

(4) Soweit Standbüchereien nicht eingerichtet sind, sind Fahrbüchereien vorzuhalten.

(5) Die **Öffentlichen** Bibliotheken tragen eine besondere Verantwortung für die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Leseförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;

2. Entwicklung von Medien- und Informationskompetenzen;

3. Förderung der schulischen**, musischen** und beruflichen (Weiter-)Bildung insbesondere in Zusammenarbeit mit den Schulen**, Musikschulen** und Volkshochschulen;

4. Förderung des kulturellen Lebens insbesondere durch Bereitstellung bibliothekarischen Materials oder durch Überlassung von

SSW IM LANDTAG

Bibliotheksräumen für kulturelle Veranstaltungen oder Beteiligung an solchen Veranstaltungen.

(6) Öffentliche Bibliotheken halten **für ihre Nutzerinnen und Nutzer** Internetanschlüsse vor. **Sie sollen diese in deren Nutzung einweisen.** Die Nutzung über einen bestimmten Zeitraum hinaus kann kostenpflichtig gemacht werden.

(7) Für besondere Dienstleistungen einschließlich Mahnungen, **verspätete Rückgaben,** Ausstellung von Ersatzausweisen **und Ähnliches können Gebühren erhoben werden. Die Erhebung einer pauschalen Gebühr für Erwachsene ist zulässig.** Familienermäßigungen und Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind **zulässig**.

§ 7
Nichtstaatliche Bibliotheken

(1) Die Nichtstaatlichen Bibliotheken ergänzen die Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft insbesondere durch das Bereithalten spezialisierter oder thematisch ausgerichteter Angebote.

(2) Das Recht, private Bibliotheken auch ohne Zugang der Öffentlichkeit zu führen, bleibt unberührt.

§ 8
Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Die **w**issenschaftlichen Bibliotheken haben insbesondere folgende besondere Aufgaben:

1. die Sammlung**, Erschließung und Bereithaltung von aktuellen wissenschaftlich relevanten Publikationen in gedruckter und elektronischer Form**;

2. die Gewährleistung des Zugangs zu diesen Publikationen für die wissenschaftlich interessierte Öffentlichkeit, z.B. durch die Möglichkeiten der Präsenznutzung und der Ausleihe;

3. die Sammlung und Bewahrung des kulturellen Erbes **in gedruckter oder handschriftlicher Überlieferung**; dies gilt in besonderem Maße für Altbestände;

SSW IM LANDTAG

4. die Bereitstellung ihrer Bestandsdaten in übers Internet entgeltfrei zugänglichen Katalogen und sonstigen Nachweissystemen, insbesondere im zugehörigen regionalen Verbundsystem;

5. das Vorhalten von Angeboten zur Entwicklung von Informationskompetenz, insbesondere dem Erlernen von Strategien und Techniken der eigenständigen Recherche.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, sind die wissenschaftlichen Bibliotheken von ihren jeweiligen Unterhaltsträgern angemessen auszustatten, insbesondere unter Berücksichtigung der Veränderungen auf dem wissenschaftlichen Publikationsmarkt und der Kostenentwicklung für wissenschaftliche Publikationen in gedruckter und in elektronischer Form.

(2) Die **w**issenschaftlichen Bibliotheken wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten im **Sinne des Open-Access-Gedankens mit und unterstützen die mit ihnen verbundenen Einrichtungen bei dessen Verbreitung.**

(3) Für besondere Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden.

§ 9
Hochschulbibliotheken

(1) Hochschulbibliotheken dienen vorrangig den Bedürfnissen der Lernenden und Lehrenden an den jeweiligen Hochschulen. Sie sind als öffentlich **zugängliche** Bibliotheken zu führen.

(2) Hochschulbibliotheken sind **w**issenschaftliche Bibliotheken. Sie werden als **Z**entrale Einrichtungen im Sinne des § 34 Abs 2 des Hochschulgesetzes geführt.

(3) Bei der Unterhaltung ihrer Bestände und Sammlungen einschließlich solcher von Netzpublikationen verfolgen die Hochschulbibliotheken als Beitrag zur Sicherung der Spitzenstellung der Wissenschaft und Forschung Deutschlands einen gesamtheitlichen Ansatz. Die speziell für die Lernenden vorgehaltenen Bestände werden mit dem Ziel qualitativ hochwertiger und zügig zu bewältigender Studiengänge aufgebaut. Für die Lehrenden und Lernenden werden in angemessenem Umfang Internetzugänge bereit gehalten.

SSW IM LANDTAG

§ 10
Schulbibliotheken

(1) Schulbibliotheken dienen vorrangig den Bedürfnissen der Lernenden und Lehrenden an den jeweiligen Schulen.

(2) Schulbibliotheken können die Nutzung **von der Schulzugehörigkeit** abhängig machen, es sei denn, ihre öffentliche Zugänglichkeit ist im Rahmen der Sicherung der bibliothekarischen Grundversorgung geboten.

(3) Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken sollen miteinander kooperieren.

(4) Schulbibliotheken **sollen** zur Verbesserung ihres Angebotes die Unterstützung der Büchereizentrale **Schleswig-Holstein** in Anspruch nehmen.

(5) Für das Verhältnis der Schulbüchereien des Dänischen Schulvereins zur Dänischen Zentralbibliothek gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 11
Behörden-, Spezial- und Fachbibliotheken

(1) Behörden-, Spezial- und Fachbibliotheken können als reine Präsenzbibliotheken geführt werden.

(2) Die Kataloge **auch dieser Bibliotheken** sollen elektronisch aufbereitet und über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

Abschnitt 4 – Landesbibliothek Schleswig-Holstein

§ 12
Landesbibliothek

(1) Die Landesbibliothek ist eine **w**issenschaftliche Bibliothek. Sie wird als öffentlich **zugängliche** Bibliothek geführt.

(2) Die Landesbibliothek ist das zentrale kulturelle Gedächtnis des Landes. Sie hat die Aufgabe, mit einem gesamtheitlichen Ansatz **Druckwerke und weitere Kulturgüter** mit Bezug zur Geschichte und Landeskunde des Landes Schleswig-Holstein und seiner Nachbargebiete, insbesondere Dänemarks, zu sammeln, zu

SSW IM LANDTAG

archivieren, **zu erschließen** und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Die Landesbibliothek ist Bibliothek der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Abschnitt 5 – Finanzierung

§ 13
Globalförderung durch das Land

(1) Das Land stellt Globalförderungen zur Förderung des Bibliothekswesens zur Verfügung.

(2) Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen des Landes werden insbesondere folgende Ansätze ausgewiesen:

1. **Ein Ansatz für die Förderung der Öffentlichen Bibliotheken und des Büchereivereins Schleswig-Holstein (s. § 17) in Höhe von mindestens einem Drittel des ermittelten Finanzbedarfs gemäß § 15. Die Fördersumme ist dem Bücherverein zur Erledigung seiner Aufgaben inkl. der Förderung der Öffentlichen Bibliotheken gemäß dem Finanzbedarf zu überweisen.**

2. Ein Ansatz für die Träger Nichtstaatlicher Bibliotheken.

(3) Der Ansatz nach Absatz 2 Nr 1 wird außer im Landeshaushalt im Finanzausgleichsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. Er darf den am 01.01.2010 geltenden Ansatz nach § 7 Abs 1 Nr 6 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22.07.2009 (GVOBl. S. 413) nicht unterschreiten.

(4) Der Ansatz nach Absatz 2 Ziffer 2 wird jeweils im Landeshaushalt ausgewiesen.

§ 14
Anspruch auf Förderung

(1) Die Träger öffentlicher Bibliotheken sind verpflichtet, ihre Bibliotheken ihren Aufgaben entsprechend angemessen auszustatten. **Die Angemessenheit bemisst sich gemäß § 15.** Das Recht der Träger Nichtstaatlicher Bibliotheken, die Aufgaben ihrer Bibliotheken zu bestimmen, bleibt unberührt.

SSW IM LANDTAG

(2) Im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Förderung der in Absatz 1 genannten Bibliotheksträger einschließlich des Büchereivereins gegen das Land.

(3) Die Träger der Nichtstaatlichen Bibliotheken haben Anspruch auf Förderung durch das Land sowie die Gemeinden und Kreise ihres Einzugsbereichs.

§ 15
Förderung der **Öffentlichen** Bibliotheken

(1) Die **dem Bücherverein (s. § 17) angeschlossenen Öffentlichen** Bibliotheken ermitteln ihren Finanzbedarf in Zusammenarbeit mit dem Büchereiverein. Der Büchereiverein erarbeitet Rechenvorschriften ("Schlüssel") für die Ermittlung des **Finanz**bedarfs, die von bibliothekarischen Parametern, vom Nutzerkreis und dessen räumlicher Verteilung ausgehen **und zieht sie** für die Verteilung der vom Land zur Förderung der **Öffentlichen** Bibliotheken zur Verfügung gestellten Mittel **heran** und stellt den **Städten,** Gemeinden und Kreisen die hieraus folgenden Mittel zur Verfügung.

§ 16
Förderung Nichtstaatlicher Bibliotheken

(1) In dem ersten nach § 26 dem Landtag zu erstattenden Bericht stellt die Landesregierung fest, welche Beträge nach aktuellem Stand den Trägern Nichtstaatlicher Bibliotheken in dem diesem Bericht vorangegangenen Haushaltsjahr vom Land sowie von den Kreisen und Gemeinden für die bibliothekarische Arbeit zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Auf der Grundlage dieses Berichts stellen der Landtag sowie die Kreise und Gemeinden für die dem Berichtsjahr folgenden fünf Haushaltsjahre mindestens die aus Absatz 1 folgende Summe, erhöht jeweils um die jährliche Dynamisierung, in ihren Haushalten zur Verfügung.

(3) Die einzelnen Bibliotheksträger erhalten Mittel in entsprechender Anwendung des Absatzes 2. Unterschreitungen sind möglich, wenn ein entsprechender Fehlbedarf nicht vorliegt.

(4) Im Rahmen des Evaluationsberichtes nach § 27 ist dem Landtag ein in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ausdifferenzierter Vorschlag zu unterbreiten, wie die Förderung Nichtstaatlicher Bibliotheken in entsprechender Anwendung der vom

SSW IM LANDTAG

Büchereiverein für die Kommunalen Bibliotheken verwendeten oder sonst im Evaluationsbericht beschriebenen Regeln erfolgen kann.

Abschnitt 6 – Büchereiverein

§ 17
Aufgaben des Büchereivereins

(1) Der Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. mit Sitz in Rendsburg ist Träger der Büchereizentrale. Der Verein fördert und entwickelt das **Öffentliche** Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein und überwacht die Sicherstellung der bibliothekarischen Grundversorgung im Lande Schleswig-Holstein.

(2) Der Verein verwaltet und verteilt die ihm vom Land zugewiesenen Mittel für die **Öffentlichen** Bibliotheken **an seine Mitglieder** nach Maßgabe des 5. Abschnitts dieses Gesetzes. Zur verwaltungstechnischen Durchführung bedient er sich der Büchereizentrale.

(3) Der Verein ist Träger **von** Fahrbüchereien.

(4) Im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel berät der Verein die Schulbibliotheken in bibliotheksfachlicher Hinsicht, fördert die Zusammenarbeit von **Öffentlichen** Bibliotheken und Schulbibliotheken und beteiligt sich an der bibliothekarischen Fortbildung des schulischen Lehrpersonals.

Abschnitt 7 – Beirat der wissenschaftlichen Bibliotheken beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

§ 18
Beirat der wissenschaftlichen Bibliotheken beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

(1) Für die **w**issenschaftlichen Bibliotheken des Landes Schleswig-Holstein wird bei dem für Wissenschaft zuständigen Ressort der Landesregierung (Ministerium) ein Beirat für **w**issenschaftliche Bibliotheken des Landes Schleswig-Holstein gebildet. Der Beirat berät das Ministerium in allen Fragen der Bibliotheksangelegenheiten. Das Ministerium berücksichtigt die Entscheidungen des Beirats. **Die Zusammensetzung des Beirats und seine Geschäftsordnung sind in einer Beiratsordnung geregelt.**

SSW IM LANDTAG

Abschnitt 8 – Pflichtexemplarrecht

§ 19
Anbietungspflicht

(1) Von jedem Medienwerk, unabhängig von seiner Herstellungsart oder seiner Wiedergabeform, hat derjenige, der das Verbreitungsrecht oder das Recht besitzt, dieses Medienwerk öffentlich zugänglich zu machen, und der seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsicht in Schleswig-Holstein hat, jeweils ein Exemplar unaufgefordert und unmittelbar nach Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung den von den zuständigen obersten Landesbehörden benannten Bibliotheken (Pflichtbibliotheken) anzubieten und auf deren Verlangen unentgeltlich und auf eigene Kosten abzuliefern (Pflichtexemplare).

(2) Der Anbietungs- und Ablieferungspflicht dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Rundfunksendungen

2. Veröffentlichungen, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten.

§ 20
Sammelauftrag

(1) Von den zuständigen Bibliotheken ist in gegenseitiger Absprache sicherzustellen, dass von den in Schleswig-Holstein hergestellten oder veröffentlichten Medienwerken wenigstens ein Pflichtexemplar gesammelt, erschlossen und in geeigneter Form auf Dauer gesichert und für die Allgemeinheit nutzbar gehalten wird, soweit an dessen Sicherung ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Diese Bibliotheken sind befugt, die Medienwerke zur dauerhaften Sicherung und zur Gewährleistung der Benutzbarkeit zu archivieren, zu vervielfältigen und in eine andere Form zu bringen.

§ 21
Verfahren der Anbietung und Ablieferung

SSW IM LANDTAG

(1) Die Anbietungspflichtigen haben den zuständigen Stellen jeweils ein Pflichtexemplar unaufgefordert anzubieten und auf deren Verlangen vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbaren Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die zuständige Stelle geeignet, unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung abzuliefern. Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der zuständigen Stelle auch zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die die Ablieferung verlangende Bibliothek auf Antrag einen angemessenen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen (maximal in Höhe der Selbstkosten), wenn die unentgeltliche Ablieferung wegen hoher Herstellungskosten und einer geringen Auflage im Einzelfall eine unzumutbare Belastung darstellen würde.

(3) Kommt der Anbietungspflichtige seiner Angebots- und Ablieferungspflicht nicht binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerks nach, ist die zuständige Stelle nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf eines weiteren Monats berechtigt, die Medienwerke auf Kosten des Anbietungs- und Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

(4) Die von dem für Wissenschaft bzw. Kultur zuständigen Ministerium zu benennenden Bibliotheken können auf die Anbietung solcher Medienwerke verzichten, an deren Sammlung, Inventarisierung und bibliographischen Aufzeichnung ein öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse nicht besteht. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Sammlung einer zuständigen Stelle besteht nicht.

§ 22
Auskunftspflicht

Die Anbietungspflichtigen haben den zuständigen Stellen in jedem Fall, also auch wenn keine Ablieferung erfolgt, unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, sind die zuständigen Stellen nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Anbietungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

SSW IM LANDTAG

§ 23
Ermächtigung

Die für Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde alles Nähere zur Bestimmung der Pflichtbibliotheken, zur Definition ihrer Sammlungszuständigkeit, zur Durchführung des Anbietungs- und Ablieferungsverfahrens, zu Bestimmung von Art, Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, zum Umfang der Anbietungs- und Ablieferungspflicht sowie zu Ausnahmen von der Anbietungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, für deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht, zu regeln.

Abschnitt 9 – Berichterstattung und Evaluation

§ 24
Berichterstattung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag alle zwei Jahre Bericht über die Entwicklung der Förderung der Bibliotheken. **Grundlage der Berichterstattung sind die relevanten Daten aus der Deutschen Bibliotheksstatistik, der Statistik des Büchervereins und den Jahresberichten der Einrichtungen.** Der erste Bericht wird dem Landtag zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes übermittelt.

§ 25
Evaluation

(1) Unter Einbeziehung der Angaben in den Bericht nach § 23 legt die Landesregierung jeweils zur Mitte der Legislaturperiode dem Landtag eine Evaluation des Gesetzes vor (Evaluationsbericht). Hierzu veröffentlicht sie rechtzeitig den Entwurf eines Evaluationsberichts und fordert die Öffentlichkeit auf, binnen angemessener Fristen Stellung zu nehmen.

(2) Der Evaluationsbericht enthält Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich

1. einer landesweiten Bibliotheksplanung;

2. der Einrichtung eines Beirats für die Landesbibliothek;

SSW IM LANDTAG

3. der Stärkung der Kompetenzen der in diesem Gesetz genannten Beiräte;

4. zur Konkretisierung der Finanzierungsmodelle, insbesondere zur Frage, ob und in welchen Verfahren der objektive Bedarf von Bibliotheken ermittelt und wie weit dieser im Rahmen gesetzlicher Festlegungen der finanziellen Ausstattung der Bibliotheken zu Grunde gelegt werden kann; hierbei ist nach Allgemeinen Bibliotheken und Wissenschaftlichen Bibliotheken zu differenzieren;

5. der Verbesserung der Erfassung und Zugänglichkeit von Netzpublikationen.

(3) § 16 Abs 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 10 – Ausführungsbestimmungen

§ 26
Ausführungsbestimmungen

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz im Wege einer Rechtsverordnung zu erlassen.

Abschnitt 11 – Inkrafttreten

§ 27
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Tag des 4. auf die Verkündigung folgenden Kalendermonats** in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Landespressegesetzes

§ 12 des Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) in der Fassung vom 31. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.01.2010, GVOBl. S. 356, wird aufgehoben.

SSW IM LANDTAG

Anke Spoorendonk
und Fraktion

SSW IM LANDTAG